

17. III. 508. **Verordnung betreffend die Ausverkäufe.** Unter
term 13. März 1911 bringt der Kantonsrat zur Kenntnis, daß er
in seiner Sitzung vom gleichen Tage die Verordnung betreffend

die Ausverkäufe durchberaten und nach Vorlage der Kommission vom 7. März 1911 mit einigen unwesentlichen Änderungen genehmigt habe.

Diese Mitteilung wird der Direktion der Justiz und Polizei zu Akten übermacht.